



Sachstand

Maßnahmen und Entschädigungen bei einem Geflügelpestausbuch

Maßnahmen und Entschädigungen bei einem Geflügelpestausbuch

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 046/23
Abschluss der Arbeit: 24. Mai 2023
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Rechtliche Vorgaben	4
3.	Maßnahmen in Geflügelbetrieben	4
3.1.	Allgemeine Schutzmaßnahmen	5
3.2.	Maßnahmen bei Verdachtsfällen	5
3.3.	Maßnahmen bei Feststellung einer Infektion	6
4.	Maßnahmen bei Wildvögeln	8
5.	Entschädigung im Seuchenfall	8
5.1.	Allgemeines	8
5.2.	Auszahlung am Beispiel Nordrhein-Westfalen	9

1. Fragestellung

Die **Geflügelpest** ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, die auch als **Vogelgrippe** oder **aviäre Influenza** bezeichnet wird, und die in Nutzgeflügelbeständen hohe Verluste verursachen kann. Sie wird hauptsächlich durch hochpathogene Inflenzaviren der Subtypen H5 und H7 verursacht.¹ Die Übertragung erfolgt in der Regel durch Wildgeflügel.

Der Sachstand beschäftigt sich insbesondere mit den rechtlichen Vorgaben, die beim Auftreten der Geflügelpest befolgt werden müssen, mit der Höhe der Entschädigung im Seuchenfall und mit der Auszahlung der Entschädigung an die Landwirte.

Informationen zum aktuellen Tierseuchengeschehen finden sich auf der Internetseite des **Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI)** unter folgendem Link:

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>.

2. Rechtliche Vorgaben

Neben den allgemeinen tierseuchenrechtlichen Vorgaben der EU gelten in Deutschland spezielle nationale Rechtsvorschriften zum Schutz vor der Geflügelpest.

Zur Bekämpfung der Geflügelpest und zur Entschädigung von Tierhaltern sind auf Bundesebene insbesondere das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)², die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV)³ und die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)⁴ einschlägig. Die einzelnen Bundesländer übernehmen die Ausführung der Entschädigung. Im Folgenden werden die wichtigsten Maßnahmen dargestellt. Eine vollständige Darstellung war aus Kapazitätsgründen nicht möglich.

3. Maßnahmen in Geflügelbetrieben

Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest regelt hauptsächlich die Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes.

1 https://www.bmel.de/SharedDocs/FAQs/DE/faq-gefluegelpest-vogelgrippe/FAQ-gefluegelpest-vogelgrippe_List.html#f77528; siehe auch <https://www.gesetze-im-internet.de/geflpestschv/>.

2 <https://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/TierGesG.pdf>.

3 <https://www.gesetze-im-internet.de/geflpestschv/>.

4 https://www.gesetze-im-internet.de/viehverk_2007/.

3.1. Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die ViehVerkV und die GeflPestSchV enthalten zunächst die Pflicht, die Anzahl des **gehaltenen Geflügels**⁵ und die Art der Haltung bei der **zuständigen Behörde zur Registrierung anzuzeigen** (§ 26 Abs. 1 ViehVerkV, § 2 Abs. 1 GeflPestSchV). Die Anzeigepflicht gilt unabhängig von der Größe des Tierbestandes und auch für nicht gewerbliche Haltungen. Auch Hobby- und Kleinsthaltungen müssen beim örtlichen Veterinäramt oder bei der Tierseuchenkasse des jeweiligen Bundeslandes gemeldet werden.⁶

Weiterhin sind Geflügelhalter verpflichtet, ein **Register** über Zu- und Abgänge von Geflügel und Namen und Anschrift der Transportunternehmen und der künftigen und vergangenen Tierhalter zu führen (§ 2 Abs. 2 GeflPestSchV). Werden mehr als 100 Vögel gehalten, muss zudem über die pro Werktag verendeten Tiere ein Register geführt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 GeflPestSchV).

Bei der Fütterung und Tränkung der Tiere ist sicherzustellen, dass dies nur an Stellen geschieht, die **für Wildvögel unzugänglich** sind (§ 3 GeflPestSchV).

Um das Einschleppen oder Verschleppen des aviären Influenzavirus durch Wildvögel zu vermeiden, kann die zuständige Behörde die **Aufstallung** des Geflügels anordnen. Sie stützt sich dabei auf eine **Risikobewertung** (§ 13 Abs. 1 GeflPestSchV).

Zudem trifft Geflügelhalter die Pflicht, eine **Ursachenforschung** zu veranlassen, wenn innerhalb eines Tages ungewöhnlich viele Tiere verenden oder die gewöhnliche Legeleistung oder Gewichtszunahme abnimmt (§ 4 GeflPestSchV). Dabei soll eine Infektion mit einem aviären Influenzavirus ausgeschlossen werden.

Geflügelhalter müssen außerdem sicherstellen, dass das Personal beim Ein- und Ausstallen des Geflügels **Schutzkleidung** trägt und diese regelmäßig gesäubert wird (§ 5 GeflPestSchV). Halter von besonders großen Geflügelbeständen müssen weitergehende **seuchenhygienische Maßnahmen** beachten (§ 6 GeflPestSchV).

Über die allgemeinen Biosicherheitsvorschriften hinaus greifen weitere Maßnahmen im Falle des Auftretens der Geflügelpest oder eines Verdachtsfalles.

3.2. Maßnahmen bei Verdachtsfällen

In Verdachtsfällen greifen gem. § 15 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung die Maßnahmen nach Kapitel IV Nummer 8.1 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG der Kommission, die insbesondere eine **amtsärztliche Untersuchung** und die **Inspektion** des Betriebs beinhalten. Sofern nach einer solchen Untersuchung Anhaltspunkte für einen **Ausbruch** bestehen, können Behörden die **Tötung und unschädliche Beseitigung** der im betroffenen Betrieb gehaltenen Vögel anordnen. Weiterhin werden **epidemiologische Nachforschungen** hinsichtlich möglicher Eintragungsquel-

5 Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel.

6 Vgl. https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/verbraucher/tierseuchen/LANUV_Handout_Gefluegelpest.pdf.

len und möglicher Übertragungen in weitere Tierbestände durchgeführt. Den Halter treffen bestimmte Sicherheitsmaßnahmen, die unter anderem das **Reinigen und Desinfizieren** von Ställen und das Halten der Tiere in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen beinhalten.

Um einen Verdachtsbestand können die Behörden für 72 Stunden **Überwachungszonen** festlegen und den Haltern innerhalb der Zone **vorsorgliche Maßnahmen** gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 GeflPestSchV auferlegen, sowie ein **Verbringungsverbot** für Vögel und Eier erlassen oder Verkehrswege für Transporte von Tieren/Tiererzeugnissen in dieser Zone sperren (§ 17 Abs. 1 GeflPestSchV).

3.3. Maßnahmen bei Feststellung einer Infektion

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) konstatiert, die **Seuchenmeldung** sei **unverzüglich** zu erstatten, und zwar an die nach **Landesrecht** zuständige Behörde; dies sei in der Regel das örtlich zuständige **Veterinäramt**. Unverzüglich bedeute: ohne jeden Zeitverlust und ohne schuldhaftes Verzögerung. Auch am Wochenende dürfe es keine Verzögerung geben. Der Amtstierarzt oder sein Vertreter seien immer zu erreichen.⁷ Der Ausbruch der Geflügelpest wird von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht (§ 18 GeflPestSchV).

Wird eine **Infektion** mit einem aviären Influenzavirus **amtlich festgestellt**, so erfolgt die Anordnung folgender Maßnahmen für den Seuchenbestand (§ 19 Abs. 1, 2 GeflPestSchV):

- die **Tötung und unschädliche Beseitigung** der Bestandstiere, sofern nicht bereits im Rahmen der Maßnahmen vor der amtlichen Feststellung geschehen,
- die **Beseitigung von Fleisch und Eiern**, sofern diese nach der mutmaßlichen Einschleppung gewonnen wurden, und **anderen Nebenprodukten**, sofern diese mit infizierten Vögeln in Berührung gekommen sein könnten,
- die **Reinigung und Desinfektion** von Ställen, Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften, Fahrzeugen für die Beförderung von verendeten Tieren,
- die **Desinfektion** des Kotes, der Einstreu und der Gülle,
- die **Entwesung** der Ställe und sonstiger Standorte,
- das **Verbot, Säugetiere** (für Schweine gelten gesonderte Regelungen) aus dem Bestand **zu verbringen**.

Die zuständigen Behörden führen **Untersuchungen** in Übereinstimmung mit Kapitel IV Nummer 8.3 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG über den **Verbleib von Vögeln** durch, die in der Zeit zwischen Einschleppung und amtlicher Feststellung der Infektion **aus dem Seuchenbestand verbracht** wurden (§ 19 Abs. 4 GeflPestSchV). Die Untersuchungen betreffen ebenfalls Fleisch von Vögeln aus dem Seuchenbestand sowie sonstige tierische Nebenprodukte, sofern sie in diesem Zeitraum gewonnen bzw. verbracht wurden.

⁷ <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/anzeigepflichtige-tierseuchen.html#doc7610bodyText2>.

Für Vögel, die z.B. in zoologischen Gärten gehalten werden und auch für Vögel, die zur Arterhaltung dienen oder seltenen Rassen⁸ angehören, können die zuständigen Behörden andere Regelungen genehmigen soweit sichergestellt ist, dass eine Verbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus ausgeschlossen werden kann (§ 20 Abs. 1 GeflPestSchV).

Wird die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde einen **Sperrbezirk** mit einem Mindestradius von **drei Kilometern** um den Seuchenbestand fest (§ 21 Abs. 1, 4 Nr. 1 GeflPestSchV). Sie führt in Geflügelbeständen im Sperrbezirk **Untersuchungen über den Verbleib** von gehaltenen Vögeln, Geflügelfleisch, Eiern und Nebenprodukten durch. Innerhalb des Sperrbezirks müssen Halter von Geflügelbeständen ihre Tiere in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung halten (§ 21 Abs. 2 GeflPestSchV).

Weiterhin **überwacht** die Behörde die Anzahl der Tiere und der Todesfälle in den Geflügelbeständen im Sperrbezirk (§ 21 Abs. 6 Nr. 1 GeflPestSchV). Sie kann außerdem **serologische oder virologische Untersuchungen** für Geflügelbestände im Sperrbezirk anordnen. Des Weiteren gelten Einschränkungen hinsichtlich der **Verbringung und des Transports** von Vögeln, Säugetieren, Fleisch und Eiern (§ 21 Abs. 6 Nr. 1, 5 GeflPestSchV).

Um einen **Infektionsherd** unverzüglich zu beseitigen, kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des Anhangs IV der Richtlinie 2005/94/EG die Tötung und unschädliche Beseitigung der **im Sperrbezirk gehaltenen Vögel** anordnen (§ 21 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV).

Im Sperrbezirk kann die **Jagd** auf Federwild untersagen werden (§ 21 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV).

Um den Sperrbezirk wird von der zuständigen Behörde zusätzlich ein sog. **Beobachtungsgebiet** festgelegt (§ 27 Abs. 1 GeflPestSchV). Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen muss mindestens **zehn Kilometer** betragen. Innerhalb des Beobachtungsgebietes gelten teilweise dieselben Maßregeln wie für den Sperrbezirk, allerdings gibt es mehrere Ausnahmeregelungen, die zum Beispiel das Verbringen von Tieren bei Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen auch innerhalb des Beobachtungsgebiets erlauben (§§ 28, 29 GeflPestSchV).

Darüber hinaus kann die Behörde, sofern dies zur Seuchenbekämpfung erforderlich ist, eine **Kontrollzone** mit einem Radius von **höchstens 13 Kilometern** um den Seuchenbestand einrichten, aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist auch eine Erweiterung des Radius möglich (§ 30 GeflPestSchV). Für die in dieser Zone gehaltenen Vögel können serologische und virologische Untersuchungen sowie nach Maßgabe des Anhangs IV der Richtlinie 2005/94/EG die Tötung angeordnet werden, sofern dies für den Zweck der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist (§ 30 Abs. 2 GeflPestSchV). Zudem können auch innerhalb der Kontrollzone zeitliche Restriktionen für das Verbringen von Vögeln, Küken, Eiern und Fleisch von Geflügel greifen.

Für Geflügelbestände, bei denen im Rahmen epidemiologischer Nachforschungen festgestellt wurde, dass die Geflügelpest in diese oder aus diesen verschleppt worden sein kann (sog. **Kontaktbestände**), ordnet die Behörde die **behördliche Beobachtung** an (§ 35 Abs. 1 GeflPestSchV). In deren Rahmen wird eine Untersuchung nach Kapitel IV Nummer 8.5 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG angeordnet. Darüber hinaus kann sie, sofern aus Gründen der effektiven

8 Anlage 1 GeflPestSchVO enthält die „Liste der gehaltenen Vögel seltener Rassen“.

Tierseuchenbekämpfung erforderlich, die Tötung und unschädliche Beseitigung und serologische sowie virologische Untersuchungen anordnen (§ 35 Abs. 2 Nr. 1, 2 GeflPestSchV).

Die zuständige Behörde kann in Gebieten mit einer **hohen Geflügeldichte** („mindestens 500 Stück Geflügel pro Quadratkilometer“) nach einer Risikobewertung ein **Wiederbelegungsverbot** für Geflügelhaltungen in einem Radius von **25 km um den Seuchenbestand** für die Dauer von **30 Tagen** aussprechen (§ 32a GeflPestSchV).

4. Maßnahmen bei Wildvögeln

Die Wildvögel betreffenden Regelungen befinden sich in §§ 54ff GeflPestSchV. Die Regelungen sehen Maßnahmen zur Früherkennung wie z.B. die Anzeige des gehäuften Auftretens kranker oder verendeter Wildvögel und die virologische Untersuchung von erlegten Enten und Gänsen vor (§ 54 GeflPestSchV).

Ist bei einem Wildvogel der **Verdacht** auf Geflügelpest oder **eine Infektion mit** Geflügelpest amtlich festgestellt, kann ein **Sperrbezirk** von einem Radius von mindestens einem Kilometer und ein **Beobachtungsgebiet** von einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt werden (§ 55 Abs. 1 GeflPestSchV). Nach amtlicher Feststellung der Infektion greifen weitere Maßnahmen, z.B. die Untersuchung von Wildvögeln und gehaltenem Geflügel (§ 56 GeflPestSchV).

5. Entschädigung im Seuchenfall

5.1. Allgemeines

Das **TierGesG** enthält in den §§ 15-22 die Rechtsgrundlage für die Entschädigung von Tierhaltern, in deren Betrieben Tiere auf behördliche Anordnung aus Gründen des Seuchenschutzes getötet wurden.

Ein **Anspruch auf Entschädigung** besteht nicht nur bei behördlich angeordneter Tötung von Tieren, sondern auch, wenn Tiere nachweislich aufgrund einer **anzeigepflichtigen Tierseuche**, zu denen gemäß der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV)⁹ auch die Geflügelpest (§ 1 Nr. 11 TierSeuchAnzV) gehört, verenden (§ 15 Nr. 2 TierGesG).

Die Höhe der Entschädigung für Tierhalter orientiert sich am „gemeinen **Wert**“ des jeweiligen Tieres, „ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier infolge der Tierseuche oder einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme erlitten hat“ (§ 16 Abs. 1 S. 1 TierGesG). Der Wert wird vom zuständigen Amtstierarzt festgestellt. Auf Antrag des Tierhalters können zwei weitere Schätzer hinzugezogen werden.¹⁰ Für **Geflügel** ist ein **maximaler Entschädigungsbetrag** von **50 Euro pro Tier** gesetzlich festgelegt (§ 16 Abs. 2 Nr. 7 TierGesG).

9 <https://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchanzv/BJNR011780991.html>.

10 Vgl. https://www.ndstsk.de/14_entsch-auml-digungen.html.

Der Anspruch auf Entschädigung entfällt unter anderem, wenn der Tierhalter die Tierseuchenanzeige schuldhaft nicht oder nicht unverzüglich erstattet (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 2 TierGesG).

Zwei **Gesetzesinitiativen** zur Änderung des TierGesG aus dem Jahr 2022 bemängelten, dass für **Zuchtgänse** eine Entschädigung von maximal 50 Euro je Tier von den Tierseuchenkassen gewährt werde. Der gemeine Wert von Zuchtgänsen im Alter von zwei bis vier Jahren vor Beginn der Brutsaison betrage jedoch bis zu 155 Euro je Tier.¹¹ Zudem wurde darauf hingewiesen, dass der Entschädigungshöchstsatz seit 2014 nahezu nicht verändert wurde und es aufgrund der geringen Anzahl an Gänsehaltungsbetrieben den Tierhaltern kaum möglich sei, sich gegen die Geflügelpest durch eine Tierversicherung oder eine Ertragsausfallversicherung abzusichern.¹²

5.2. Auszahlung am Beispiel Nordrhein-Westfalen

Die **Einzelheiten**, „wer die Entschädigung gewährt und wie sie aufzubringen ist“, werden von den einzelnen **Bundesländern** geregelt (§ 20 Abs. 1 S. 1 TierGesG). Grundsätzlich sind die **Länder** verpflichtet, die Entschädigung zu leisten; haben jedoch Tierhalter Beiträge in eine **Seuchenkasse** des Landes gezahlt, was bei Geflügelhaltern der Fall ist, sind die Entschädigungskosten nur zur Hälfte vom Land zu leisten (§ 20 Abs. 1 TierGesG). Die Einzelheiten zur **Auszahlung** der Entschädigung durch die **Tierseuchenkassen** finden sich in den jeweiligen **Ausführungsgesetzen der Länder** zum TierGesG.

Nachfolgend finden sich als Beispiel die Regelungen des Bundeslandes **Nordrhein-Westfalen (NRW)**.

In Nordrhein-Westfalen definiert das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW)¹³ neben anderem die **Aufgaben** und **Beihilfen** der Seuchenkassen (§§ 6.7 AG TierGesG TierNebG NRW). Zu den Hauptaufgaben der Seuchenkasse gehört vor allem die Leistung von **Entschädigungszahlungen für Tierverluste** nach den Vorschriften des TierGesG (§ 7 (Beihilfen) AG TierGesG TierNebG NRW). Die Seuchenkasse erhebt zu diesem Zweck **Beiträge** von den Tierhaltern (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 (Einnahmen) AG TierGesG TierNebG NRW).

11 Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen, Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, 12. Juli 2022, <https://dip.bundestag.de/drucksache/entwurf-eines-gesetzes-zur-%C3%A4nderung-des-tiergesundheitsgesetzes/262054>. Der Gesetzesantrag ist noch nicht beraten (Stand: 10. Mai 2023, DIP-Datenbank); Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Entschädigung im Fall einer Geflügelseuche, 21. Juni 2022, <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-verbesserung-der-entsch%C3%A4digung-im-fall-einer-gef%C3%BCgelseuche/288772>. Der Gesetzentwurf wurde abgelehnt.

12 Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Entschädigung im Fall einer Geflügelseuche, 21. Juni 2022, <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-verbesserung-der-entsch%C3%A4digung-im-fall-einer-gef%C3%BCgelseuche/288772>. Der Gesetzentwurf wurde abgelehnt.

13 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=12111&aufgehoben=N&anw_nr=2.

Gemäß § 5 AG TierGesG TierNebG NRW ist die Tierseuchenkasse ein „nicht rechtsfähiges Sondervermögen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen“, deren **Sondervermögen und Erträge** nur für die in **§§ 6 und 7 genannten Aufgaben und Zwecke** verwendet werden dürfen.¹⁴

§ 6 Aufgaben der Tierseuchenkasse

„(1) Die Tierseuchenkasse erhebt nach Maßgabe dieses Gesetzes von den Tierbesitzern **Beiträge**, um Entschädigungen zu leisten, Beihilfen zu gewähren, Verwaltungskosten zu bestreiten und Rücklagen zu bilden. Die Beiträge werden von der Tierseuchenkasse festgesetzt und erhoben.

(2) Die Tierseuchenkasse leistet **Entschädigungen** für die Tierverluste nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes. Die Entschädigungen werden von der Tierseuchenkasse festgesetzt und ausgezahlt. Der **Anteil**, der auf das Land entfällt, ist ihr aus dem **Landeshaushalt** zu erstatten.

(3) Die Tierseuchenkasse kann weitere Aufgaben übernehmen, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehen. Dies gilt insbesondere für die Erhebung des Eigenanteils der Tierhalter an den Kosten für die Beseitigung von Tierkörpern von im Betrieb verendetem oder tot geborenem Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes.

(4) Im Falle eines Seuchenausbruchs erstellt die Tierseuchenkasse die erforderlichen Anträge auf **Kofinanzierung durch die Europäische Kommission** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen und der Bekämpfung bestimmter Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates (ABl. L vom 1. März 2005, S.12)^{15]} in der jeweils geltenden Fassung und leitet diese dem Ministerium zu.“¹⁶

§ 7 Beihilfen

„(1) Die Tierseuchenkasse kann auch Beihilfen gewähren für

1. Tierverluste, die aus Anlass von Tierseuchen oder seuchenähnlich verlaufenden Tierkrankheiten erwachsen,
2. die Ausmerzung seuchenkranker, einer Seuche verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Tiere,
3. wirtschaftliche Schäden, die Tierbesitzern durch zur Bekämpfung von Tierseuchen angeordnete Maßnahmen entstanden sind, sofern die Kosten für diese Maßnahmen durch die Europäische Kommission kofinanziert werden,
4. Impfungen und Maßnahmen diagnostischer Art,
5. Maßnahmen zur Schaffung von Strukturen, die das Risiko von Seucheneinschleppungen

14 AG TierGesG TierNebG NRW, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1000000000000000265.

15 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32005R0349&qid=1683796004435>.

16 Hervorhebung durch Verfasser des Sachstands, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=12111&aufgehoben=N&det_id=372824&anw_nr=2&menu=0&sg=0.

- und -ausbrüchen minimieren,
6. die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten,
7. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Vorsorge, der Bekämpfung und der Nachsorge im Zusammenhang mit Tierseuchen dienen,
8. Ausgaben, für die nach der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt wird oder
9. Forschungsvorhaben, die der Feststellung, Bekämpfung oder der Verhütung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen dienen.

[...].¹⁷

Darüber hinaus ist in NRW die Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung (Tierseuchenbekämpfungsverordnung - TSBekVO)¹⁸ relevant. Sie legt die **Höhe der Beiträge** u.a. für Geflügel fest, die der Geflügelbesitzer an die dortige Tierseuchenkasse zu entrichten hat (§ 1a Abs. 1 Nr. 8 TSBekVO).

* * *

17 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=12111&aufgehoben=N&det_id=372825&anw_nr=2&menu=0&sg=0.

18 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=1&menu=0&bes_id=3804&aufgehoben=N&anw_nr=2.